

## **BGer 9C\_52/2022 vom 25. März 2022**

Bundesgericht, 2022-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_52\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_52_2022)

FR: TF 9C\_52/2022 du 25 mars 2022

IT: TF 9C\_52/2022 del 25 marzo 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 2**

Streitig ist zunächst die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Stornierung der zuvor erfolgten nachträglichen Eintragungen eines bei der B. \_\_\_\_\_ AG erzielten Lohns im individuellen Konto des Beschwerdeführers. Zu prüfen ist hiebei, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt, als es die Zahlung vom 22. Juli 2019 dieser Aktiengesellschaft an den Beschwerdeführer nicht als massgebenden Lohn, sondern als Verzinsung und Amortisation eines Aktionärsdarlehens qualifizierte.

#### **E. 3**

Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (massgebender Lohn) werden nach Art. 5 Abs. 1 AHVG Beiträge erhoben. Zum massgebenden Lohn gehören nach Art. 7 lit. h AHVV insbesondere auch Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an die Mitglieder der Verwaltung und der geschäftsführenden Organe.

#### **E. 4.1**

Das kantonale Gericht hat in umfassender Würdigung der vorhandenen Akten, insbesondere gestützt auf die bei der Zahlung abgegebene Erklärung der B. \_\_\_\_\_ AG und die Buchhaltungsunterlagen dieses Unternehmens für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt, dass es sich bei der Zahlung an den Beschwerdeführer vom 22. Juli 2019 nicht um eine Lohnzahlung, sondern um die Verzinsung und Amortisation eines Darlehens gehandelt habe. Der Beschwerdeführer bestreitet den Bestand dieses Darlehens nicht, macht jedoch geltend, in der ihm am 22. Juli 2019 überwiesenen Summe von Fr. 50'000.- seien auch Verwaltungsratshonorare für die Jahre 2014 bis 2019 in der Höhe von insgesamt Fr. 30'000.- enthalten gewesen. Insbesondere habe das kantonale Gericht gegen Bundesrecht verstossen, indem es den angefochtenen Entscheid gefällt habe, ohne - wie von ihm beantragt - vorgängig die Protokolle der Generalversammlung der B. \_\_\_\_\_ AG der Jahre 2014 bis 2017 einzuholen.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer will mit den Protokollen, deren Edition er beantragt, belegen, dass ihm die B. \_\_\_\_\_ AG für die Jahre 2014 bis 2019 ein Honorar für seine Tätigkeit als Verwaltungsrat schuldet. Gemäss einem allgemeinen Grundsatz ist aber lediglich über für den Ausgang des Verfahrens erhebliche Tatsachen Beweis zu führen ( BGE 135 V 465 E. 5.1). Ob das erwähnte Unternehmen dem Beschwerdeführer ein Honorar schuldet, erweist sich für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens nicht für erheblich: Der Beschwerdeführer bestreitet den Bestand des Darlehens nicht; weiter besteht gemäss den verbindlichen vorinstanzlichen Feststellungen für die streitbetreffene Zahlung ein Beleg, welcher diese Zahlung als Teilrückzahlung des Darlehens bezeichnet. Geht man mit dem Beschwerdeführer von einer Honorarschuld des Unternehmens aus, so bestanden im Zeitpunkt der Zahlung mehrere Schuldverpflichtungen des Unternehmens gegenüber dem Beschwerdeführer. Hat aber ein Schuldner mehrere Schulden an denselben Gläubiger zu bezahlen, so ist er gemäss Art. 86 Abs. 1 OR berechtigt, bei der Zahlung zu erklären, welche Schuld er tilgen will. Demnach wäre selbst bei Bestehen einer Honorarschuld davon auszugehen, dass es sich bei der Zahlung vom 22. Juli 2019 um die Verzinsung und Amortisation des Darlehens gehandelt hat. Somit hat das kantonale Gericht kein Bundesrecht verletzt, als es auf Weiterungen zum Bestand der Honorarschuld und dabei insbesondere auf die beantragte Edition der Protokolle der Generalversammlung der B. \_\_\_\_\_ AG verzichtet hat. Entsprechend ist die Beschwerde im Hauptpunkt abzuweisen.

#### **E. 5**

In seinem Eventualstandpunkt rügt der Beschwerdeführer, es bestehe keine hinreichende gesetzliche Grundlage dafür, ihm die Kosten für das Verfahren vor dem kantonalen Gericht aufzuerlegen. In seiner Argumentation übersieht er jedoch, dass Art. 61 ATSG seit seiner Novellierung auf den 1. Januar 2021 in Beitragsstreitigkeiten kein kostenloses Verfahren mehr vorschreibt; der von ihm zitierte Art. 61 lit. f bis ATSG gilt nur für Leistungsstreitigkeiten (vgl. auch Urteil 9C\_13/2022 vom 16. Februar 2022 E. 3). Somit stellt die vom kantonalen Gericht angeführte kantonale Gesetzgebung eine hinreichende Grundlage für die Erhebung von Verfahrenskosten dar. Die Beschwerde ist damit auch in diesem Punkt abzuweisen.

#### **E. 6**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.